

§ 0949 ZPO

Nicht rechtzeitige Einleitung des Hauptsacheverfahrens

(1) Ein im Inland erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird nach Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) durch Beschluss widerrufen.

(2) Zuständige Stelle, an die gemäß Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) das Widerrufsformblatt zu übermitteln ist, ist das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Ist ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erlassener Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland zu vollziehen, hat das [Amtsgericht](#) nach Satz 1 den Beschluss, durch den das Gericht den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung widerrufen hat, der Bank im Sinne des Art. 4 Nr. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) zuzustellen.